



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Wettbewerbskommission WEKO
Commission de la concurrence COMCO
Commissione della concorrenza COMCO
Swiss Competition Commission COMCO

Klima, Energie & CH-Kartellrecht

Stehen Klima, Energie und Wettbewerb im Widerspruch zueinander?



Dr. Olivier Schaller
Vizedirektor Sekretariat WEKO
22. März 2021 – XXXV. Atelier de la Concurrence



Einleitung

Rechtliche Lage in der Schweiz

1. Geltungsbereich
2. Wettbewerbsabrede
3. Kartellrechtliche Analyse
4. Ausnahmegenehmigung

Schlussfolgerungen



Rechtliche Lage in der Schweiz

1. Geltungs- und Anwendungsbereich des KG

- Persönlicher Geltungsbereich: Nur Unternehmen, nicht aber Konsumenten, Bürger, Umweltverbände etc.
- Keine staatliche Markt- oder Preisordnung
bei Umweltvorschriften wohl nur ausnahmsweise einschlägig

2. Wettbewerbsabrede

- Abreden über die Einhaltung geltenden Umweltrechts sind nicht tatbestandsmässig.
- Keine Wettbewerbsbeschränkung bei Einrichtung von Umweltlabeln
Bedingung: Keine Exklusivität, keine Preiselemente etc.

3. Kartellrechtliche Analyse von Nachhaltigkeitskooperation

↓
liegt eine Wettbewerbsabrede (art. 4 I KG) ?

↙
Beseitigung

↘
Erheblichkeit

• Vermutungen:

- Art. 5 III KG (horizontal)
 - Preis
 - Mengen
 - Marktaufteilung
- Art. 5 IV KG (vertikal)
 - Mindest- oder Festpreise
 - Absolutgebietschutz

- ist die Nachhaltigkeitskooperation durch **Gründe der wirtschaftlichen Effizienz** gerechtfertigt (art. 5 Abs. 2 KG) ?
- *gerechtfertigt, wenn sie **notwendig** ist, [...] um **Ressourcen rationeller zu nutzen**.*
 - Gibt es **genügend enger Bezug** zum Produktionsverfahren oder zum Produkt ?
 - Ist die Wettbewerbsbeschränkung **verhältnismässig** ?
- **keine** "angemessene Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn" erforderlich.

↪ **qualitative Argumentation ausreicht !**



4. Ausnahmegenehmigung durch den Bundesrat

- «Wettbewerbsabreden [...], die von der zuständigen Behörde für unzulässig erklärt wurden, können vom Bundesrat auf Antrag der Beteiligten zugelassen werden, wenn sie in Ausnahmefällen notwendig sind, um überwiegende öffentliche Interessen zu verwirklichen.» (Art. 8 KG)
- Effizienzrechtfertigung ≠ Allgemeine Public-Interest-Abwägung
- **Ausnahmekompetenz des Bundesrats** nach Art. 8 KG zur Verwirklichung **überwiegender öffentlicher Interessen.**



Schlussfolgerungen

- Kooperation ist nicht *per se* besser geeignet, Nachhaltigkeit zu erreichen als der Wettbewerb.
- **Kein genuiner Konflikt zwischen Umwelt- und Wettbewerbsschutz.**
- Es ist aufmerksam zu beobachten, in welche Richtung die Europäische Kommission (+ ACM) bei der **Revision der horizontalen GFVOen und der Horizontalleitlinien** gehen werden.



Danke fürs Zuhören!

Dr. Olivier Schaller

Tel.: 058 462 20 40

olivier.schaller@weko.admin.ch

Web: <http://www.weko.admin.ch>

Sekretariat - Wettbewerbskommission

Hallwylstrasse 4

3003 Bern

